

ANTRAG

Antragsteller*in: Erik Baldassari, Luca Charamza, Jakob Dirnböck, Lisa Ficzeko, Lorenzo Friedli, Julian Fritsch, Gabriel Gosch, Philipp Gruber, Fabian Haslwanter, Alexander Jeitler-Stehr, Bjarne Kirchmair, Konstantin Kudra, Fabienne Lackner, Louis Oberhammer, Julian Pfurtscheller, Prisca Preiss, Sarah Sinkovits, Stephen Slager, Gregor Stadler, Sophie Wotschke

Tagesordnungspunkt: 16.a. Anträge zu den Rechtsnormen

R3: Liquiditätsreserve

Antragstext

Der Bundeskongress möge beschließen, folgende Änderungen an der Finanzordnung vorzunehmen:

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert:

(1) Überschüssige Vereinsmittel, die nicht zur laufenden Erfüllung der Vereinsaufgaben benötigt werden, dürfen veranlagt werden. Zur Wahrung der Handlungsfähigkeit des Vereins ist eine Liquiditätsreserve auf dem laufenden Vereinskonto oder in Produkten gem. Abs. 3 lit. a vorzuhalten. Die Liquiditätsreserve beträgt 15 % des arithmetischen Mittels der in den beiden zuletzt geprüften Rechnungsabschlüssen jeweils ausgewiesenen jährlichen Gesamtausgaben des Vereins, mindestens jedoch EUR 20.000. Maßgeblich sind die im Zeitpunkt der Beschlussfassung gem. Abs. 2 zuletzt von den Rechnungsprüfern geprüften Rechnungsabschlüsse. Die Liquiditätsreserve darf unterschritten werden, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die unmittelbar der Verwirklichung des Vereinszwecks gem. § 3 der Statuten dienen. Solange die Liquiditätsreserve unterschritten ist, sind neue Veranlagungen gem. Abs. 3 lit. b unzulässig.

Begründung

Beim vergangenen Bundeskongress haben wir statutarisch die Möglichkeit geschaffen, einen Teil unseres Vereinsvermögens unter eng abgesteckten Voraussetzungen zum Zwecke der Wertsicherung zu veranlagern.

Durch die vorgeschlagene Änderung sollen die Regelungen über eine notwendige Liquiditätsreserve klarer werden und dem Verein die Möglichkeit geben, laufende Ausgaben zu decken, auch wenn wir vielleicht einmal eine nicht mehr so hohe Förderung bekommen.